

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 415

ausgegeben am 23. Dezember 2022

---

## Verordnung vom 22. Dezember 2022 über die Abänderung der Covid-19- Verordnung

Aufgrund von Art. 4 iVm Art. 10 des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL. 1923 Nr. 24, Art. 40, 41 und 71 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101, Art. 65 iVm Art. 49 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL. 2008 Nr. 30, sowie unter Berücksichtigung von Art. 3 bis 6a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), SR 818.102, und der schweizerischen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie <sup>1 2 3</sup> verordnet die Regierung:

- 
- 1 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), SR 818.101.24.
  - 2 Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr), SR 818.101.27.
  - 3 Verordnung vom 4. Juni 2021 über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate), SR 818.102.2.

## I.

### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 2022 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung), LGBL 2022 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Ingress

Aufgrund von Art. 4 iVm Art. 10 des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL 1923 Nr. 24, Art. 40, 41 und 71 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101, Art. 65 iVm Art. 49 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, sowie unter Berücksichtigung von Art. 3 bis 6a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), SR 818.102, und der schweizerischen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie <sup>4 5 6</sup> verordnet die Regierung:

Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 3 sowie 3a Einleitungssatz und Bst. c

2) Es finden nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen Covid-19-Verordnung 3 sinngemäss Anwendung:

- b) in Bezug auf die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern: Art. 11 bis 18, 21 bis 23, 23b bis 24g, 28b Abs. 2 sowie die Anhänge 4 bis 5a der Covid-19-Verordnung 3 mit der Massgabe, dass:
1. soweit eine Kostentragung durch den Bund vorgesehen ist, das Land die Kosten trägt;

---

4 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), SR 818.101.24.

5 Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr), SR 818.101.27.

6 Verordnung vom 4. Juni 2021 über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate), SR 818.102.2.

2. als zuständige kantonale Stelle nach Art. 24 Abs. 3, Art. 24b und 24f das Amt für Gesundheit gilt;
- c) in Bezug auf die Gesundheitsversorgung: Art. 25 und 25a der Covid-19-Verordnung 3.

3) Das Land übernimmt die Kosten für Analysen auf SARS-CoV-2 mit der Massgabe, dass:

- a) die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht erfüllt sind; die Voraussetzungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn schon zum Zeitpunkt der ärztlichen Anordnung der Analyse feststeht, dass das Resultat keine medizinisch-therapeutischen Konsequenzen hat;
- b) die Vergütung nach Anhang 1 erfolgt;
- c) für die Leistungen nach Anhang 1 keine Kostenbeteiligung nach Art. 23 oder 23a KVG erhoben wird;
- d) sich das Verfahren zur Kostenübernahme nach Anhang 2 Ziff. 3 richtet.

3a) In Bezug auf die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19 finden die Art. 64e und 64f sowie Anhang 1 der schweizerischen Epidemienverordnung (SR 818.101.1) mit der Massgabe Anwendung, dass:

- c) sich das Verfahren zur Kostenübernahme nach Anhang 2 Ziff. 2 dieser Verordnung richtet.

#### Art. 14a

#### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Dezember 2022*

Die Kosten für Analysen auf SARS-CoV-2, bei denen die Probenentnahme vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. Dezember 2022 erfolgt ist, werden nach Massgabe des bisherigen Rechts übernommen.

#### Art. 15 Abs. 2

- 2) Sie gilt bis zum 30. Juni 2024.

#### Anhang 1

Der bisherige Anhang 1 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

## **Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2**

### **1 Regulärer Tarif**

#### **1.1 Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2**

- 1.1.1 Das Land übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2:
- a) bei Personen, die in Liechtenstein nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a KVG obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, sowie bei diesen aufgrund staatsvertraglicher Regelungen gleichgestellten Personen nur in folgenden Fällen:
    - 1. bei Personen, die symptomatisch sind;
    - 2. nach einem positiven Ergebnis bei einem Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung;
    - 3. nach einem positiven Ergebnis bei einer gepoolten molekularbiologischen Analyse;
    - 4. bei einer vom Amt für Gesundheit spezifisch angeordneten Analyse;
  - b) bei allen übrigen Personen nur, sofern es sich um eine Analyse nach Bst. a Ziff. 3 oder 4 handelt.
- 1.1.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a) bei der Probenentnahme durch:
    - 1. Testzentren, die vom Land oder in dessen Auftrag betrieben werden; sowie
    - 2. Spitäler, Pflegeheime oder Organisationen der Hauskrankenpflege in den Fällen nach Ziff. 1.1.1 Bst. a Unterziff. 4;
  - b) bei der Analyse durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen.

- 1.1.3 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt das Land höchstens die Positionen 3186.00 "SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)" und 4700.00 "Auftragstaxe" der schweizerischen Analysenliste nach Art. 54a Abs. 1 KVV.
- 1.1.4 Spitäler, Pflegeheime, Organisationen der Hauskrankenpflege sowie Testzentren mit Sitz in Liechtenstein, die durch das Land betrieben, errichtet oder durch finanzielle Beiträge unterstützt werden, dürfen die Probenentnahme nicht in Rechnung stellen.
- 1.2 Molekularbiologischer Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten**
  - 1.2.1 Das Land übernimmt die Kosten für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten ("Variant of Concern", VOC) nur nach einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse und auf Anordnung des Amtes für Gesundheit.
  - 1.2.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen.
  - 1.2.3 Der molekularbiologische Nachweis kann auf Anordnung des Amtes für Gesundheit mittels eines der folgenden Verfahren erfolgen:
    - a) mutationsspezifische PCR;
    - b) partielle Genomsequenzierung.
  - 1.2.4 Für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten übernimmt das Land höchstens die Positionen 3186.00 "SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)" oder 3188.00 "SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Genotypisierung" und 4700.00 "Auftragstaxe" der schweizerischen Analysenliste nach Art. 54a Abs. 1 KVV.
- 1.3 Diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2**
  - 1.3.1 Das Land übernimmt die Kosten für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 mittels vollständiger Genomsequenzierung gemäss dem Konzept der Regierung.
  - 1.3.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch:
    - a) mikrobiologische diagnostische Laboratorien, die über eine Bewilligung nach Art. 16 EpG verfügen;

- b) Referenzlaboratorien, die die Voraussetzungen nach Art. 17 EpG erfüllen.
- 1.3.3 Die Regierung vereinbart die im Rahmen des Konzepts für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 (Ziff 1.3.1) anzuwendenden Tarife mit den Leistungserbringern nach Ziff. 1.3.2.

## 2. Basistarif für gezielte und repetitive Testungen

### 2.1 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

- 2.1.1 Das Land übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur bei gezielten und repetitiven Testungen in Einrichtungen gemäss dem Konzept der Regierung, insbesondere in Spitälern, Pflegeheimen, Organisationen der Hauskrankenpflege und anderen sozialmedizinischen Institutionen.
- 2.1.2 Das Land übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch Laboratorien nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 EpG verfügen.
- 2.1.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt das Land höchstens die folgenden Leistungen und Kostenanteile:
- a) für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Position* / Höchstbetrag
Für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	3186.00 "SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)"
Für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	4700.00 "Auftragstaxe"
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Franken

\* Die angegebenen Positionen beziehen sich auf die schweizerische Analysenliste nach Art. 54a Abs. 1 KVV.

- b) für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Pro Poolerstellung	18.50 Franken

### **3. Limitationen**

- 3.1 Werden bei einer Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziff. 1.1 als auch ein molekularbiologischer Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten nach Ziff. 1.2 oder eine Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nach Ziff. 1.3 vom selben Leistungserbringer durchgeführt, so übernimmt das Land den Kostenanteil für die Auftragsabwicklung und die Overheadkosten nach Position 4700.00 "Auftrags-taxi" der schweizerischen Analysenliste nach Art. 54a Abs. 1 KVV nur einmal.
- 3.2 Bei Analysen auf Sars-CoV-2, bei denen die Probenentnahme durch die getestete Person selbst durchgeführt werden kann, dürfen keine Kosten für die Probenentnahme verrechnet werden.

## **Anhang 2**

Der bisherige Anhang 2 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

### **Anhang 2**

(Art. 9 Abs. 3 Bst. d und 3a Bst. c)

## **Vergütung von Leistungen**

### **1. Schuldner der Vergütungen der Leistungen**

- 1.1 Werden die Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19 bei Personen, die über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, nach Massgabe von Art. 9 Abs. 3 Bst. b vom Land getragen, so wird die Vergütung von der Krankenkasse nach Art. 2 KVG, bei der die getestete Person versichert ist, nach dem System des Tiers payant geschuldet.
- 1.2 Wird die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 1 Ziff. 1 oder 2 durchgeführt, so schuldet das Land die Vergütung der Leistungen.

## **2. Verfahren, wenn die Kasse Schuldner der Vergütung der Leistung ist**

- 2.1 Ist nach Ziff. 1 eine Kasse Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung über Leistungen nach Anhang 1 pro getestete Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistungen der zuständigen Kasse. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 Bst. b beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.
- 2.2 Die Kassen kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob der Leistungserbringer die Leistungen nach Anhang 1 korrekt abgerechnet hat. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Art. 26a und 26b KVG.
- 2.3 Sie melden dem Amt für Gesundheit die Anzahl Arzneimittelpackungen, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Kassen prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Ziff. 2.2 und erstatten dem Amt für Gesundheit Bericht. Das Amt für Gesundheit kann von den Kassen zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer verlangen.
- 2.4 Das Land zahlt den Kassen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.
- 2.5 Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann die Kasse bereits geleistete Vergütungen zurückfordern. Mit der Bezahlung der Leistung durch das Land nach Ziff. 2.4 geht ein allfälliger Rückforderungsanspruch auf das Land über. Die Kassen geben dem Land die Daten bekannt, die für die Wahrnehmung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Die Daten dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthalten.

## **3. Verfahren, wenn das Land Schuldner der Vergütung der Leistung ist**

- 3.1 Ist nach Ziff. 1 das Land Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung dem Land spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistungen quartalsweise gesammelt. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 1 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.
- 3.2 Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann das Land bereits geleistete Vergütungen zurückfordern.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef